

17. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Hiddenhausen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 06.12.1978

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 3 u. 4 des Gesetzes über die Reinigung der öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgesetz vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 430) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 561) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen in seiner Sitzung am 29.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Hiddenhausen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 06.12.1978, zuletzt geändert durch die 16. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 16.12.2004, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Zusätzlich werden für die Winterwartung – unabhängig von der Reinigungshäufigkeit – jährlich je Meter Grundstücksseite

- a) für Straßen der Winterdienststufe I 0,85 €
 - b) für Straßen der Winterdienststufe II 0,59 €
- erhoben.

Artikel II

Diese Änderung tritt ab 01. Januar 2006 in Kraft.

gez. Rolfsmeyer
Bürgermeister

gez. Vogt
Schriftführerin

Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Hiddenhausen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 06. Dezember 1978 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiddenhausen, den 20.10.2005

Rolfsmeyer
Bürgermeister